
S 37 AS 8519/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	37
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 8519/05 ER
Datum	23.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die vom Stromversorger nachträglich in Rechnung gestellten Kosten als derzeit tilgungsfreies Darlehen zu übernehmen, soweit sie über den entsprechenden Energieanteil in den Regelsätzen (28,35 EUR) zusätzlich der Strompauschale von der Krankenkasse (29,79 EUR) hinausgehen. Weitergehende Rückstände sind zur Vermeidung einer Stromsperre im Rahmen eines regulären Darlehens nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) zu übernehmen. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin (Ast.) ist Mutter eines 2003 geb. Kindes, das wegen eines apallischen Syndroms dauertracheotomiert und beatmungsbedürftig ist. Die Ernährung erfolgt über eine PEG-Sonde.

Mit in der Wohnung leben drei weitere Kinder der allein erziehenden Ast., die in 2004 Sozialhilfe bezogen hatte. Im Rahmen der Bewilligung von Alg II und

Sozialgeld für den Folgeabschnitt Juli bis Dezember 2005 beantragte die Ast. die anteilige Übernahme der erhöhten Stromkosten für die Betreuung und Lebenserhaltung ihres jüngsten Kindes. Dem Antrag beigefügt war eine Mahnung des Stromversorgers über eine Zweimonatsrate von 238,68 EUR.

Im August 2005 hatte die Ast. eine Stromnachforderung für den Verbrauchszeitraum 26.10.2004 bis 4.8.2005 in Höhe von 628,76 EUR erhalten. Eine bereits angekündigte Stromsperre war mithilfe einer Ausgleichszahlung der Stiftung "Hilfe für die Familie" abgewendet worden.

Nach Ablehnung einer zusätzlichen Gewährung von Stromkosten (Bescheid vom 5.8.2005), hat sich die Ast. mit Eilantrag vom 1.9.2005 auf Gewährung zusätzlicher Energiekosten an das Sozialgericht Berlin gewandt.

Sie macht geltend, dass die im Regelsatz enthaltene Pauschale für Haushaltsenergie der konkret bestehenden Bedarfslage nicht gerecht werde. Der im Hinblick auf die Fortdauer der Pflegebedürftigkeit anhaltende Sonderbedarf müsse berücksichtigt werden. Es könne nicht sein, dass die pflegebedingten Stromkosten unter Einsatz des Kinder- und Pflegegeldes beglichen werden müssen.

Nachdem auf Anregung des Gerichts die Krankenkasse mit Schreiben vom 19.9.2005 die Bereitschaft erklärt hatte, jeweils zum Monatsende die Stromkosten für die lebenserhaltenden Geräte pauschal in Höhe von 29.79 EUR zu erstatten, hat die Ast. ihren Antrag dahingehend geändert, dass der Antragsgegner (Ag.) verpflichtet werden soll, einen monatlichen Strom-sonderbedarf von bis zu 159,- EUR anzuerkennen, der durch Übernahme der monatlichen Abschlagszahlungen von 121.50 EUR gegen Abtretung des Anspruch gegen die Krankenkasse zu erfüllen sei.

Der Ag. ist der Ansicht, im SGB II gebe es hierfür keine Rechtsgrundlage.

Der um Hilfe ersuchte Sozialhilfeträger hat mit Schreiben vom 18.11.2005 erklärt, die Versorgung mit Strom gehöre zu den Regelleistungen, so dass Hilfe über ein Darlehen nach [Â§ 23 SGB II](#) vom JobCenter zu erbringen sei. [Â§ 73 SGB XII](#) sei nicht einschlägig.

Die Ast. hat die Dringlichkeit ihres Anliegens mit Vorlage einer Stromrechnung bzgl. des Zeitraums 5.8.2005-18.10.2005 über 320,87 EUR, fällig am 17.11.2005 bekräftigt.

Über den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 5.8.2005 ist noch nicht entschieden worden.

II.

Der nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) zulässige Antrag hat auch Erfolg. Unter Berücksichtigung der vom BVerfG im einstweiligen Rechtsschutz geforderten

Folgenabwägung in SGB II-Verfahren (Entscheidung vom 12.5.2005 - [1 BvR 569/05](#)), überwiegt hier das Interesse der Ast. an Hilfeleistung in einer glaubhaft gemachten Notlage an offensichtliche Unzulänglichkeit der im Regelsatz enthaltenen Pauschale für Haushaltsenergie- das Interesse des Ag. an Beachtung des Grundsatzes einer pauschalen Bedarfsdeckung.

Die Folgenabwägung ist auch in einem Fall ungewisser Trägerzuständigkeit zu treffen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 5.8.2005 an [L 20 B 11/05 SO ER](#)).

Besteht zwischen zwei Leistungsträgern Streit über die Zuständigkeit bei unstreitiger Leistungspflicht eines der angegangenen Träger, wie hier, ist sogar ohne materiell-rechtliche Prüfung der Zuständigkeit über die Vorleistungspflicht nach [§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I](#) der zuerst angegangene Träger zu verpflichten; zum Schutz des verpflichteten Trägers bleibt ein Erstattungsanspruch nach den [§§ 102 ff SGB X](#) vorbehalten. Mit Ablehnung einer Leistungspflicht seitens des SGB XII-Trägers besteht hier ein Zuständigkeitsstreit i.S. des [§ 43 SGB I](#).

Der Ag. war aber auch deshalb zu verpflichten, weil mehr für seine Leistungszuständigkeit spricht:

Der nach Übernahme der Stromkosten für die lebenserhaltenden Geräte durch die Krankenkasse noch im Streit stehende Sonderbedarf betrifft solche Energiekosten, die im Grunde dem Regelbedarf zuzurechnen sind (vermehrte Aufwendungen für Wärme, Desinfektion, Licht, etc.). Es spricht daher viel dafür, diesen Bedarf mangels einer Öffnungsklausel im SGB II über die Darlehensregelung des [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) aufzufangen. Der Besonderheit, dass es sich um einen dauerhaften Bedarf handelt, den die Familie nicht über die Ansparpauschale ausgleichen kann, ist über eine entsprechende Anpassung der Tilgungsrate (nach derzeitiger Lage Null) Rechnung zu tragen.

Schon unter Geltung des BSHG war anerkannt, dass angesichts der sehr knapp kalkulierten Aufwandsbeiträge im Regelsatz (vgl. Spindler, info also 2004, S. 150) unvermeidbare Zusatzenergiekosten als Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt zu übernehmen waren (vgl. VG Frankfurt, info also 1987, S. 24). Völlig klar war es daher auch Aufgabe der Sozialhilfeträger, Nachforderungen, die nicht auf Verschwendung beruhen, als Zusatz-Regelleistung zu begleichen (vgl. BVerwG vom 4.2.1988, [FEVS 37, S. 177](#) ff).

Mit Übergang vom BSHG zum SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige hat sich daran "nur" geändert, dass die Betroffenen jetzt über Darlehen für unzulängliche Aufwandspauschalen aufkommen müssen. Eine Auffangzuständigkeit des Sozialhilfeträgers für Zusatzbedarfe, die zum Regelsatz gehören, sollte es zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten gerade nicht mehr geben.

Dass sich die Verpflichtung darauf richtet, Energieerückstände im laufenden Bewilligungsabschnitt zu übernehmen, führt nicht zu einem Fall der

Schuldtilgung, der gemäss § 34 SGB XII in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fällt. Denn Energiekosten, die im laufenden

Bewilligungsabschnitt durch Unzulänglichkeit des per Regelsatz zuerkannten Aufwandbetrages entstehen, gehören zum laufenden Bedarf und sind daher über [§ 23 SGB II](#) als Darlehen vom SGB II-Träger zu übernehmen (vgl. BVerwG, a.a.O.; LSG NRW, Beschluss vom 24.6.2005 – [L 12 B 15/05 AS ER](#)).

Sofern eine Leistungszuständigkeit des SGB XII-Trägers erwogen wird, käme nur die Auffangnorm des [§ 73 SGB XII](#) in Betracht, die jedoch strukturell auf eine besondere und insofern nicht dauerhaft bestehende Hilfebedürftigkeit Bezug nimmt. Eher wäre daher an eine Analogie zum Mehrbedarf des [§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) zu denken, dann aber wegen der eindeutigen Zuordnung zum Regelbedarf eher als analoge Erganzung der Mehrbedarfe in [§ 21 SGB II](#). Der Gesetzgeber scheint mit dem Abgrenzungsmerkmal der Erwerbsfahigkeit ubersehen zu haben, dass schwerstkranke Kinder unter 18 Jahren als Angehorige der Bedarfsgemeinschaft ohne Anspruch auf Grundsicherung nach den [§§ 41 ff SGB XII](#) nur Sozialgeld erhalten konnen, obwohl ihre Bedarfsituation derjenigen der in [§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) genannten Personen gleicht.

Auch unter diesem Gesichtspunkt spricht somit mehr fur eine Zustandigkeit des Ag. anstelle des Sozialamtes.

Mit der zuerkannten Kostenubernahme in Form eines Ausgleichs der vom Stromversorger nachtraglich in Rechnung gestellten Betrage hat das Gericht den Normalfall zugrunde gelegt, dass die Ast. die ihr mit den Regelsatzanteilen und den Stromkostenpauschalen von der Krankenkasse zumutbaren Abschage im Zweimonatsturnus entrichtet. Als Bezugsgroe nimmt das Gericht im Rahmen des Eilverfahrens Bezug auf die nach Rundschreiben der Senatsverwaltung ab 1.7.2005 fur einen 5-Personenhaushalt angesetzte Strompauschale von 28,35 EUR monatlich. Die Ast. ist im Rahmen dieses Betrages plus der 29,79 EUR von der Krankenkasse gehalten, eine Ansammlung von Energieruckstanden durch zweckfremde Verwendung der Strompauschalen zu vermeiden. Geschieht dies nicht, kann der Ag. auf eine Direktzahlung an das Energieunternehmen und eine Abtretung des Anspruchs gegen die Krankenkasse dringen.

Das Gericht sieht dazu keine Veranlassung, auch wenn die Stromrechnung vom 30.10.2005 keine Abschlagszahlungen ausweist. Da die Ast. ausweislich ihres Schreiben vom 28.9.2005 mit einer Direktzahlung an den Stromversorger gegen Einbehaltung der Energieanteile in den Regelsatzen und gegen Abtretung des Anspruchs gegenuber der Krankenkasse einverstanden ist, mag der Ag. prafen, ob er mit dieser Verfahrensweise einverstanden ist.

Anhaltspunkte dafur, dass der erhohnte Stromverbrauch auf einem unwirtschaftlichen Verhalten beruht, liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 24.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024